

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	62 (1911)
Heft:	4
 Artikel:	Eichhörnchenschaden
Autor:	Fankhauser, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-766163

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rat nicht bedürfen, sondern daß der Regierungsrat nur im Rekursfalle oder wenn das Gemeindegut gefährdet wäre, zur Prüfung dieser Reglemente kompetent sei.

Wir betrachten somit die in Nr. 1 dieser Zeitschrift erfolgte Kritik der Regierungsschlußnahme vom 17. August 1910 als völlig unberechtigt. Unrichtig ist besonders auch die Voraussetzung, daß sich der Beschluß grundsätzlich gegen das Nebeneinanderbestehen von Wirtschaftsplänen und Waldreglementen richte.

Die Frage, ob in Zukunft von Gemeinden und Körporationen im Anschluß und in Ausführung der bestehenden definitiven oder provisorischen Wirtschaftspläne besondere Waldreglemente erlassen werden sollen, bleibt eine offene. Sie wird überall da zu bejahen sein, wo das Gemeinwesen einen größeren Waldbesitz hat oder wo die direkte Holzabgabe an einzelne Bürger oder Berechtigte erfolgt.

Im Kanton Luzern ist bekanntlich der weitaus größte Teil der Waldungen im Besitz von Privaten. Der Waldbesitz der Gemeinden und Körporationen ist verhältnismäßig klein. Keine einzige Einwohner-, Ortsbürger- oder Kirchgemeinde gibt regelmässig Holz an einzelne Einwohner, Bürger oder Berechtigte ab. Was nicht für öffentliche Bauten Verwendung findet, wird verkauft.

Wenn daher in der Bundesgesetzgebung keine Vorschrift besteht, wonach die Gemeinden zum Erlass von besondern Waldreglementen verhalten wären, so wird wohl der Gesetzgeber von der Absicht geleitet worden sein, den verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Wie anderwärts, wird man auch im Kanton Luzern stets bestrebt sein, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche für eine konsequente und richtige Durchführung der Bundesgesetzgebung über das Forstwesen die beste Gewähr bieten.

Sch.

Eichhörnchenschaden.

Bon Dr. F. Fankhauser.

Die Klagen über Eichhörnchenschaden wiederholen sich immer häufiger in der forstlichen Literatur. Dabei handelt es sich durchaus nicht um die Einbuße, welche durch das Verzehren von allerlei Waldsämereien entsteht, denn seinen Teil an Eicheln, Bucheln und Zapfen aller Art würde wohl jedermann dem muntern, hübschen Tierchen, das durch seine

gewandten Kletterkünste und seine fühnen Sprünge von Baumkrone zu Baumkrone den Wald in so reizvoller Weise belebt, sicher gerne gönnen.

Weniger leicht ist allerdings der Nachteil hinzunehmen, den es verursacht durch Abbeißen von Nadelholztrieben, um an diesen die Knospen auszufressen. Zwar die der männlichen Blütenknospen wegen abgeschnittenen sogen. „Absprünge“, die oft unter ältern Fichten in großer Menge den Boden bedecken, fallen ebenfalls kaum ernstlich in Betracht, dagegen leiden junge Nadelhölzer von dem besonders an Weißtannen häufig zu beobachtenden Verlust der obersten Zweigspitzen und des Gipfeltriebes, indem dadurch, abgesehen von der Zuwachseinbuße, eine Verunstaltung der Krone und namentlich Zwieselbildung veranlaßt werden.

Auch dieser Schaden aber erscheint belanglos im Vergleich zu demjenigen, den das Eichhörnchen in Stangenhölzern durch Entrinden der Gipfel anrichtet. Vor allem an Lärchen, dann aber auch an Fichten, Kiefern, Tannen, Arven,¹ sowie an verschiedenen Laubhölzern, als Bergahorn, Aspe u. a. wird der noch glattrindige oberste Teil des Baumstamms bald unregelmäßig plätzweise, bald in spiralförmigen Ringen geschält, so daß, wenn die Verwundung den Stamm ganz umfaßt, der Gipfel noch im gleichen Jahr eingeht.

Das Entrinden der in Fichten eingesprengten Lärchen durch das Eichhörnchen gehört in manchen Gegenden der Schweiz nachgerade zu den ärgsten Katastrophen, von denen die letztere Holzart zu leiden hat. Beispielsweise mögen als Orte häufigen Vorkommens dieser Erscheinung genannt sein: einzelne Bezirke der Stadtwaldungen von Luzern und der sogen. Seewaldungen der Korpation Zug, die Waldungen am Nordhang ob Ragaz, der Trögligenwald ob Mühlehorn (St. Glarus), die 20—25 jährige Lärchenkultur auf dem Allmendland der Burgergemeinde Gündlischwand, die Waldungen am Nordhang des Änderbergs der Burgergemeinden Gsteigwiler, Matten und Bönigen bei Interlaken usw.

Ein ganz besonders typisches Beispiel für den Umfang und die Intensität des Eichhörnchenschadens durch Entrinden bietet der Langeggwald der Ortsgemeinde Valens im Taminatal (St. St. Gallen). In den Jahren 1880—1885 an einem ziemlich steil gegen Osten abdachenden Hang, 650—850 m ü. M., durch Anpflanzung von annähernd 10 ha Weideland mit ca. 65 % Fichten, ca. 20 % Lärchen und etwas Kiefern, Tannen, Ahorinen und Eschen begründet, zeigte der junge Be-

¹ Vergl. R. Eppner, „Über einige Fälle von Schädlingsbeschädigungen durch das Eichhörnchen“ in von Tübeufs Naturwissenschaftliche Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft. Jahrg. 1905, S. 118.

stand auf dem mineralisch kräftigen, frischen und tiefgründigen Boden mit Flyschunterlage ein sehr erfreuliches Gedeihen. Namentlich die Lärche, welche sich hier innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes befindet, schlug vortrefflich an, so daß sie nach kurzem die Fichten weit überragte. Heute präsentiert sich die Kultur als reines Fichtenstangenholz von 20—30 cm Brusthöhendurchmesser.

Die ersten Schädigungen erfolgten zu Beginn des vergangenen Jahrzehnts, als das Beständchen ein Alter von 18—20 Jahren erreicht hatte. Sie beschränkten sich im Anfang ausschließlich auf die Lärchen, die sozusagen bis auf das letzte Stück geringelt und infolgedessen gipfeldürß wurden. Sie gelangten denn auch bis auf ganz wenige, allerdings arg verkrüppelte Exemplare, zum Aushieb.

Mit dem Seltenerwerden und schließlich Fehlen der Lärchen befieien die verderblichen Mäger von Mitte des letzten Jahrzehnts an auch die Fichten. Von solchen mußten infolge Abdorrens des Gipfels herausgehauen werden:

im Jahr 1905	45	Stangen von 15—20 cm Brusthöhen-Durchmesser
" "	1906 80	" " 15—25 "
" "	1907 170	" " 20—30 "
" "	1908 250—300	" " 20—30 "

Im letzten Jahr konnte endlich in St. Gallen die Erlaubnis zum Abschuß der Eichhörnchen ausgewirkt werden. Im ganzen wurden noch im gleichen Sommer und Herbst deren 128 Stück erlegt, für welche ein zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Polizeikasse der resp. politischen Gemeinde bezahltes Schußgeld von Fr. 1.50 per Stück zur Ausrichtung gelangte. Daraufhin nahm endlich auch der Schaden wieder ab, doch hat der Abschuß auch noch 1909 wie 1910 fortgesetzt werden müssen.

Teils nach Mitteilungen des wackern Unterförsters Rupp, in Valens, der in dieser Angelegenheit keine Mühe und keinen Verdrüß scheute, um endlich dem Übel zu steuern, teils auch nach eigener Wahrnehmung in Valens und anderwärts können über die vom Eichhörnchen verursachten Beschädigungen noch einige Einzelheiten angeführt werden.

Das Abschälen der Rinde beschränkt sich auf den noch besteten Teil des Stammes und nimmt, je nach dessen Länge, die obersten zwei Drittel, die Hälfte oder auch nur ein Drittel der Schaftlänge ein. Man findet abgestorbene Gipfel, die an ihrer Basis 10 cm Stärke besitzen bis hinunter zu solchen von nur 3 cm Durchmesser. Stets wird nur glatte Rinde abgeschält; sobald die Lärchenrinde vorlig geworden, erscheint sie den Angriffen nicht mehr ausgesetzt.

Wie die zur Erde gefallenen Rindenstückchen deutlich erkennen lassen, werden sie erst oben und unten durchgeschnitten. Sodann löst das Tierchen die Rinde auf der linken Seite los und reißt sie auf der rechten ab. Wo Ringelung stattfindet, erfolgt diese stets von links unten gegen rechts oben — also in entgegengesetztem Sinne des normalen Faserverlaufes des Holzes — in Streifen, deren Breite zwischen 2 und 6 bis 8 cm schwankt. Die Rinde selbst scheint nicht benagt zu werden, wohl aber die am Stamm bleibende Bastschicht.

Annähernd übereinstimmend mit den Beobachtungen von Fuchs¹ und Fabricius,² welche das Rindenschälen durch das Eichhörnchen vornehmlich im Mai und Juni konstatiert haben, stellte sich in Valens der Schaden besonders im letzten Monat ein. Hr. Rupp schrieb mir darüber am 12. Juli 1909: „Aus meinem Tagebuch ersehe ich, um welche Zeit ich jedes Jahr die erste Schädigung wahrgenommen habe, nämlich in der zweiten Hälfte Juni. Dieses Jahr machte ich in den fraglichen Waldungen um die gleiche Zeit mehrere Touren, ohne die geringste Spur zu finden. So z. B. habe ich noch am 29. Juni den Rüttenen- und den Längeggwald gründlich abgesucht, doch nichts von Schälen bemerkt, dagegen sah ich im Rüttenenwald zwei, im Längeggwald ein Eichhörnchen, während den ganzen Winter und Frühling über höchst selten eines erblickt werden konnte, obwohl wir in den betr. Waldungen längere Zeit mit dem Aushieb schadhaften Holzes beschäftigt waren. Am 5. Juli nun fand ich gleich eingangs in den Längeggwald nebeneinander zwei geringelte Fichten. Ich untersuchte den Wald nochmals in allen Ecken und zählte an drei verschiedenen Stellen je zwei, zwei und ein Stamm mit eben begonnenen Schälungen“.

In Valens wurde der Schaden besonders empfindlich dadurch, daß die Eichhörnchen überall die schönsten, dominierenden Stämme angriffen. Selten wurde eine unterdrückte Stange befallen. Infolgedessen weist denn auch der Bestand zahlreiche größere und kleinere Lücken auf. Eine Schälung, bei welcher der Gipfel nicht eingeht, gehört zu den großen Seltenheiten. Meist finden sich zudem noch Borkenkäfer ein, so namentlich *Pityophthorus micrographus* und *Tomicus chalcographus* und vollenden das Zerstörungswerk. Von einem Ausheilen der Beschädigung ist somit keine Rede. Wird zufällig einmal nur der äußerste Gipfel befallen, so richten sich zwar Seitenzweige auf, doch ohne jemals einen

¹ „Magerschaden in den Karawanken im Jahr 1905“, in von Tübeufs Naturwissenschaftliche Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft. Jahrg. 1906. S. 204 u. ff.

² „Eine Lärchengipfeldürre“, ebendaselbst. Jahrg. 1908, S. 23 u. ff.

wirklichen Ersatz für den eingegangenen Teil zu bilden. Der Baum bleibt im Höhenwachstum zurück und wird von seinen Nachbarn unterdrückt. Aber auch der intaktgebliebene Stammteil von 6—10 oder 12 m Länge ist zu Nutzholz untauglich. Es lässt sich darnach ermessen, welch gewaltigen Schaden das Eichhörnchen durch Verderben der wertvollen vorwüchsigen Lärchen und später der bestentwickelten Exemplare unter den übrigen Nadelhölzern in einem jungen Bestande anzurichten vermag.

Bemerkt zu werden verdient, daß weiter talaußwärts vom Längeggwald in Buchen eingesprengte Lärchen von den Eichhörnchen nicht zu leiden haben, eine Beobachtung, welche man auch am Harder bei Interlaken macht und die sich wahrscheinlich daraus erklärt, daß die Fichtenkronen dem Tierchen bessere Verstecke gewähren als die winterkahlen Buchen.¹ — In Frankreich wurde auch die Geringfügigkeit des in Plenterwaldungen entstehenden Schadens im Vergleich zu dem in regelmäßigen Beständen wahrgenommenen konstatiert.²

Über den Grund, welcher die Eichhörnchen zum Schälen veranlassen mag, sind schon mancherlei Vermutungen ausgesprochen worden. Die einen nehmen Nahrungsmangel, andere Feinschmeckerei als Beweggrund an. *Fabricius*,³ der eine gute Übersicht der allfälligen Ursachen gibt, zählt auch eine ältere Ansicht aus Böhmen auf, wonach die Basthaut eine besonders gute Nahrung für säugende Eichhornweibchen wäre, wie denn die bei der Beschädigung erlegten Tiere stets weiblichen Geschlechtes seien. Als denkbar wird auch angeführt, daß zu einer Zeit vorherrschend weicher Nahrung das Schälen die Abnutzung der rasch wachsenden Nagzähne beziehen solle. Auffallend bleibt immerhin das sporadische, vornehmlich auf einzelne Gegenden beschränkte Auftreten des Schadens. Zur Erklärung dieser Tatsache wird man wohl annehmen müssen, die schlimme Gewohnheit des Schälens sei ursprünglich nur einzelnen Individuen eigen, von denen sie die übrigen lernen, ähnlich wie solches beim Rotwild und den Ziegen geschieht.

Im übrigen bedarf es durchaus keiner großen Zahl von Eichhörnchen, um sehr empfindlichen Schaden zu verursachen. Unterförster *Rupp* schrieb mir diesbezüglich am 9. Juli 1910: „Wenn großer Schaden verhütet werden will, heißt es wachsam sein und wenn nicht sofort, sobald

¹ Eichhörnchen sind bei uns in Laubholzrevieren überhaupt weniger häufig, was dem selteneren Vorkommen der roten Exemplare entsprechen dürfte, die nach Dr. *Nowarzik* auf den Laubholzwald angewiesen sind, indem bei harzreicher Nahrung ihr Pelz sich dunkel färbt. (Centralblatt für das gesamte Forstwesen, Jahrg. 1910 S. 47.)

² Vergl. Revue des Eaux et Forêts, année 1910, p. 700.

³ a. a. O. S. 26.

sich ein Pärchen in Jungwüchsen bemerkbar macht, solches abgeschossen wird, sind in wenigen Tagen 10—20 Stangen verloren."

Bedenkt man nun, daß das Eichhörnchen jährlich zweimal 3—9 Junge wirft — unter Umständen kommt sogar noch ein drittes Geheft vor — und daher mitunter geradezu massenhaft auftritt, so ergibt sich wohl überzeugend die Notwendigkeit eines raschen Einschreitens. Wo Entrindung beobachtet wird, sollte den Forstbeamten und event. einer Anzahl zuverlässiger, in besondere Verpflichtung genommener Jäger von der zuständigen Behörde gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 die Bewilligung zum Abschuß der verderblichen Nagetiere unter Zusicherung eines angemessenen Schußgeldes mit umgehender Post erteilt werden.

Leider finden aber das Forstpersonal und die geschädigten Waldbesitzer in manchen Kantonen noch nicht das wünschbare Entgegenkommen. Unter dem Vorwand, es werde durch den Eichhörnchenabschuß das Wild beunruhigt und es könnten unbefugterweise auch jagdbare Tiere erlegt werden, machen mitunter die kantonalen Zentralbehörden Schwierigkeiten, beförderlich die nötigen Anordnungen zu erlassen. Gegen ein solches Verhalten ist entschieden Einsprache zu erheben, denn wo die Interessen der Jagd mit denjenigen des Waldes in ernstlichen, nicht zu lösenden Gegensatz geraten, hat die erstere unbedingt zu weichen. Bei einem so bedeutenden, in die Tausende von Franken gehenden Schaden kommt sicher die Ruhe einiger Hasen oder Hühner nicht in Betracht.

Aber noch in anderer Beziehung wird durch die Jagd dem Eichhörnchenschaden Vorschub geleistet, nämlich durch die zum Schutze des Nutzwildes oft in einseitigster Weise betriebene Verfolgung des Raubzeuges. Im Edelmarder und im Hühnerhabicht hat das Eichhorn zwei Feinde, die, unterstützt durch den Steinmarder, den großen Uhu und andere Raubvögel, ab und zu wohl auch den Fuchs, die Zahl des Schädlings leicht in angemessenen Grenzen halten. Leider sind nun aber mancherorts diese Tiere Gegenstand einer ganz maßlosen Verfolgung durch die Jagdinteressenten. Bei den Säugetieren kommen dazu als weitere Anregung zur Nachstellung noch die hohen Preise, welche heute für Rauhwaren bezahlt werden, nämlich Fr. 30—40 für ein Edelmarderfell, Fr. 25—30 für einen Steinmarder, Fr. 12—15 für einen Fuchs und ganz überflüssiger Weise wird überdies für ihre Erlegung in vielen Kantonen vom Staat noch eine besondere Prämie bezahlt, so für den Marder z. B. in Uri, Glarus, Appenzell A.-Rh. Fr. 2, in Schwyz und Inner-Rhoden Fr. 3, in Graubünden Fr. 4, in Waadt sogar Fr. 5, während ein

Habicht in Uri, Schwyz, Graubünden und Waadt Fr. 2, in Glarus und Thurgau Fr. 3, in den beiden Appenzell und St. Gallen Fr. 5 einbringt. Man darf sich somit nicht wundern, wenn diese Tiere vielerorts zu einer eigentlichen Seltenheit geworden sind.

Die kurzfristige Ausrottung des Raubwildes aber ist lebhaft zu bedauern, denn jeder Unbefangene muß einsehen, daß im Haushalte der Natur kein Zwischenglied sich ohne Störung des allgemeinen Gleichgewichts und ohne schwerwiegende Übelstände zu veranlassen, nach Belieben einfach ausschalten läßt, dürften sich doch, um nur ein Beispiel anzu führen, aargauische Revierpächter, welche der Hasen wegen alle Füchse glücklich vertilgt haben, genötigt sehen, solche zur Bekämpfung der Hasenseuche wieder einzusetzen.

Berücksichtigt man im Fernern, daß die Eichhörnchen im Frühjahr unter den Vogelbruten arge Verheerungen anrichten und in den Obstgärten oft große Mengen Früchte nur der Kerne halber anfressen, so muß man im Interesse des Waldes, der Landwirtschaft und des Vogelschutzes dringend wünschen, daß zum Mindesten das Beispiel derjenigen Kantone Nachahmung finde, die nicht durch Schußprämien zur Erlegung von Mardern und Hühnerhabichten ermuntern.



Vereinsangelegenheiten.

Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sitzung vom 11. März 1911 in Zürich.

1. Gemäß Beschuß der letzten Sitzung ist Herrn Sam. Zehnder, alt Gemeindeförster in Suhr, Kanton Aargau, zu seiner 50jährigen Mitgliedschaft beim Schweiz. Forstverein gratuliert worden; der Jubilar soll in Zukunft das Vereinsorgan gratis erhalten.

2. Das vom Lokalkomitee vorgelegte allgemeine Programm für die diesjährige Versammlung des Schweizer. Forstvereins in Zug — Zeit: Mitte Juli — wird genehmigt.

3. Für Beratung der Motion Flurh und eventuell für Ausarbeitung eines Werkes: „Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz“, wird eine Redaktionskommission bestellt aus dem Herrn Motionär und den Herren Oberforstinspektor Dr. Coaz und Professoren Felsber, Engler und Decoppet.

4. Das Protokoll über die Kantonsoberförsterkonferenz vom 16. Februar 1911 in Olten wird genehmigt.

Spätestens im April wird das Ständige Komitee eine einläßliche Eingabe betreffend Besserstellung der kantonalen Forstbeamten an das tit. eidg. Departement des Innern richten.



Oberer Teil einer von Eichhörnchen geschälten Fichte
im Längeggwald bei Valens.